



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

19. Dezember 2013

37. Jahrgang / Nr. 45

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- 311. Übertragung des Versicherungsbestandes der "Sterbekasse Einigkeit von 1923" in Langen
- 312. Vierte Satzung vom 4. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft des **Landkreises Cuxhaven** vom 12. Juli 1996

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

- 313. Bekanntmachung der Sechsfundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Ortschaft Uthlede, Landkreis Cuxhaven, vom 25. Juni 2013
- 314. Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Oktober 2013

- 315. Bekanntmachung über die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Am Kindergarten" der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven
- 316. Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Erholungsgebiet der **Gemeinde Sandstedt**", Landkreis Cuxhaven, - Aufhebungssatzung -
- 317. Zehnte Satzung vom 5. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Erholungsgebiet der **Gemeinde Sandstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 30. März 1982

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

311.

ÜBERTRAGUNG des Versicherungsbestandes der "Sterbekasse Einigkeit von 1923" in Langen

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 01. Dezember 2013 unter dem Aktenzeichen 32.1-32 52 35 05 der „Sterbekasse Einigkeit von 1923“ in Langen genehmigt, den gesamten Versicherungsbestand zum 01. Januar 2014 auf die „Sterbekasse Klub Bruderschaft von 1890“ in Bremerhaven zu übertragen. Nach der Übertragung ist die „Sterbekasse Einigkeit von 1923“ aufgelöst.

Cuxhaven, den 01. Dezember 2013

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Im Auftrag
Gärtner

312.

VIERTE SATZUNG vom 4. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven vom 12. Juli 1996

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in sei-

ner Sitzung am 04. Dezember 2013 die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Cuxhaven vom 12. Juni 1996 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Landkreis Cuxhaven legt für die in seiner Trägerschaft stehenden Schulen des Primar- und Sekundarbereiches I folgende Schulbezirke fest:

1. Schule An der Mühle, Oberschule Bederkesa
Gebiet der Samtgemeinde Bederkesa. Hinsichtlich der Gemeinde Steinau wird der Schulbezirk überschneidend so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl die Schule An der Mühle, Oberschule Bederkesa, als auch die Hauptschule Otterndorf sowie die Johann-Heinrich-Voß-Schule, Realschule Otterndorf besuchen können.
2. Oberschule Beverstedt
Gebiet der Gemeinde Beverstedt
3. Schule Am Dobrock, Oberschule Cadenberge
Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock
4. Oberschule Dorum
Gebiet der Samtgemeinde Land Wursten und der Gemeinde Nordholz
5. Hermann-Allmers-Schule, Haupt- und Realschule Hagen
Gebiet der Samtgemeinde Hagen
6. Osteschule, Haupt- und Realschule Hemmoor
Gebiet der Samtgemeinde Hemmoor ohne das Gebiet der Gemeinde Hechthausen
7. Schule am Hohen Rade, Oberschule Lamstedt
Gebiet der Samtgemeinde Börde Lamstedt und Gebiet der Gemeinde Hechthausen (Samtgemeinde Hemmoor)
8. Oberschule Langen
Gebiet der Stadt Langen
9. Haupt- und Realschule Loxstedt
Gebiet der Gemeinde Loxstedt

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hagen, den 9. Dezember 2013

(L.S.)

Samtgemeinde Hagen

Puvogel

Die Samtgemeindebürgermeisterin

314.

FÜNFTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Oktober 2013

Der Rat der Samtgemeinde Land Wursten hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2013 die Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 26. November 2013 (Az.: 63.4 61.20/01.08-05) genehmigt.

Die Fünfte Änderung besteht aus einer Fläche. Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dunkel hinterlegt dargestellt.



Die Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über

den Inhalt der Fünften Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuches - BauGB- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Dorum, den 02. Dezember 2013

Samtgemeinde Land Wursten
Der Samtgemeindebürgermeister
Neumann

315.

BEKANNTMACHUNG über die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Am Kindergarten“ der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven

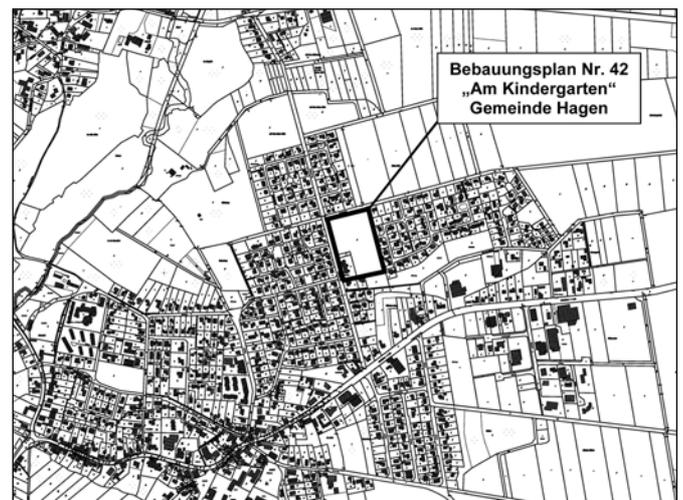
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Hagen hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Am Kindergarten“ beschlossen.

Da in der Ortschaft Hagen so gut wie keine Wohnbaugrundstücke mehr zur Verfügung stehen, ist es aufgrund der stetigen Nachfrage erforderlich, neue Bauflächen in der Ortschaft auszuweisen. Die Gemeinde Hagen hat sich in diesem Zusammenhang bewusst für eine Nachverdichtung entschieden, um den Zielen der Raumordnung sowie des Flächennutzungsplanes nachzukommen sowie eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu betreiben.

Der etwa 2,5 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Am Kindergarten“ liegt im nordöstlichen Bereich der Ortschaft Hagen östlich der Straße Kassebrucher Weg und südlich der Straße Siebenbergsweg.

Die räumliche Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der innerörtlichen Lage des Plangebietes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Hagen hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 "Am Kindergarten", der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift besteht aus Planzeichnung und Begründung und liegt in der Zeit

vom 02. Januar 2014 bis 03. Februar 2014

während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hagen, den 09. Dezember 2013

Gemeinde Hagen
Mahler
(L.S.) Gemeindevorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 45 v. 19.12.2013 S. 341 -

316.

SATZUNG

zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Erholungsgebiet der Gemeinde Sandstedt", Landkreis Cuxhaven, - Aufhebungssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sandstedt am 05. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Erholungsgebiet der Gemeinde Sandstedt“ vom 24. November 2010 wird aufgehoben.

§ 2 In Kraft treten

Die Aufhebungssatzung tritt zum 31. Dezember 2013 in Kraft.

Sandstedt, den 5. Dezember 2013

Gemeinde Sandstedt
Werner Strauch
Bürgermeister (L.S.) Jan-Christian Voos
Gemeindedirektor

317.

ZEHNTE SATZUNG vom 5. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Erholungsgebiet der Gemeinde Sandstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 30. März 1982

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sandstedt in seiner Sitzung am 05. Dezember 2013 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Erholungsgebiet der Gemeinde Sandstedt beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Erholungsgebiet der Gemeinde Sandstedt vom 30. März 1982 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebührentarif

(1) Saison-Dauercamping:

- | | | |
|----------------------------------|-----------|---------------------------------|
| a) 100-qm Platz | je Saison | €530,00 (inklusive Nebenkosten) |
| b) 150-qm Platz | je Saison | €595,00 (inklusive Nebenkosten) |
| c) 150-qm Platz
(Wasserplatz) | je Saison | €645,00 (inklusive Nebenkosten) |

(2) Monatscamping:

- | | | |
|----------------------------------|----------|---------------------------------|
| a) 100-qm Platz | je Monat | €200,00 (inklusive Nebenkosten) |
| b) 150-qm Platz | je Monat | €210,00 (inklusive Nebenkosten) |
| c) 150-qm Platz
(Wasserplatz) | je Monat | €240,00 (inklusive Nebenkosten) |

(3) Tages- und Durchgangscamping (je Übernachtung):

- | | |
|--|-------|
| a) Tageskarte je Erwachsener | €7,00 |
| b) Tageskarte je Kind (8 bis 17 Jahre) | €3,00 |
| c) Tageskarte je Wohnwagen, Wohnmobil, Caravan, Hauszelt | €4,00 |
| d) Tageskarte je großer Pavillon (6x3m) | €4,00 |
| e) Tageskarte je kleiner Pavillon (3x3m) | €3,00 |
| f) Tageskarte je Zelt, klein | €2,00 |
| g) Tageskarte je Hund | €1,50 |
| h) Tageskarte Besucher des Campingplatzes | €3,00 |
| i) Tageskarte Boot-Liegeplatz Strand (Gastliegeplatz) | €5,00 |

(4) Arrangements (maximal 4 Personen)

- | | | |
|--|---------------|------------------------------------|
| a) Christi Himmelfahrt (4 Übernachtungen) | je Stellplatz | € 80,00
(inklusive Nebenkosten) |
| b) Pfingsten (3 Übernachtungen) | je Stellplatz | € 70,00
(inklusive Nebenkosten) |
| c) Sonnenwende (2 Übernachtungen) | je Stellplatz | € 60,00
(inklusive Nebenkosten) |
| d) Bremerhavener Festwoche
(4 Übernachtungen) | je Stellplatz | € 99,00
(inklusive Nebenkosten) |
| e) Monat Mai, Juni oder September | je Stellplatz | €180,00
(inklusive Nebenkosten) |

(5) Wochenendhäuser Campingplatz Sandstedt

- | | | |
|--|-------------------|---------|
| a) Stellplatz | je Saison | €390,00 |
| b) Müllgebühr
Die Wochenendhäuser werden an die Abfallentsorgung
des Campingplatzes angeschlossen.
Die Pauschalgebühr beträgt | je Saison | €80,00 |
| c) Frischwassergebühr
Bei Wochenendhäusern, die an das Wasserversorgungsnetz
des Campingplatzes angeschlossen sind,
wird der Wasserverbrauch pauschal abgegolten.
Der Wasserpreis beträgt | je Saison | €30,00 |
| d) Abwasserbeseitigung
Die Entsorgung des Abwassers liegt in der Verantwortlichkeit
der jeweiligen Wochenendhausbesitzer. Die Entsorgung ist direkt mit
dem zuständigen Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband
(OOWV) zu regeln. | | |
| e) Stromversorgung
Bei Wochenendhäusern, die an das Versorgungsnetz des Camping-
platzes angeschlossen sind, wird der Stromverbrauch durch einen
Stromzähler gemessen. Die entnommene Menge Strom wird zur Er-
mittlung der Stromgebühr zugrunde gelegt.
Der Strompreis beträgt | je Kilowattstunde | €0,36 |

(6) Wochenendhäuser Campingplatz Rechtenfleth

- | | | |
|--|-----------|--------|
| a) Müllgebühr
Die Wochenendhäuser werden an die Abfallentsorgung des Cam-
pingplatzes angeschlossen.
Die Pauschalgebühr beträgt | je Saison | €80,00 |
|--|-----------|--------|

b) Frischwassergebühr

Bei Wochenendhäusern, die an das Wasserversorgungsnetz des Campingplatzes angeschlossen sind, wird der Wasserverbrauch durch eine Wasseruhr gemessen. Die entnommene Menge Frischwasser wird zur Ermittlung der Frischwassergebühr zugrunde gelegt.

Der Wasserpreis beträgt je Kubikmeter €0,95

c) Abwasserbeseitigung

Die Abrechnung des Abwasserentgeltes erfolgt durch die jeweiligen Wochenendhausbesitzern direkt mit dem zuständigen Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV). Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Eigentümern der Wochenendhäuser.

d) Stromversorgung

Die Stromversorgung für die Wochenendhäuser erfolgt direkt über den zuständigen Versorger. Hierfür sind eigene Anschlüsse zu beantragen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem zuständigen Versorger.

(7) Ermäßigung für Schwerbehinderte

Schwerbehinderten wird bei Vorlage eines Ausweises für Schwerbehinderte eine Ermäßigung in Höhe von €15,00 je Saison auf die Tarife unter Nr. (1) a) bis c) beziehungsweise in Höhe von €5,00 je Monat auf die Tarife unter Nr. (2) a) bis c) eingeräumt.

(8) Sofern mehrere zusammenhängende Stellplätze nach Nr. (1) a) bis c) zur Verfügung gestellt werden, so ergeben sich für jeden weiteren Stellplatz folgende Gebühren:

- | | | |
|-------------------------------|-----------|---------|
| a) 100-qm Platz | je Saison | €390,00 |
| b) 150-qm Platz | je Saison | €455,00 |
| c) 150-qm Platz (Wasserplatz) | je Saison | €505,00 |

(9) Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, bei Vertragsabschlüssen auf Messen auf die Tarife unter Nr. (1) a) bis c) eine Ermäßigung in Höhe von EUR 50,00 für die erste Saison zu gewähren.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Sandstedt, den 5. Dezember 2013

Gemeinde Sandstedt

Strauch
Bürgermeister

(L.S.)

Voos
Gemeindedirektor

